

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 25.

Marienwerder, den 19. Juni.

1878.

Auf den Bericht vom 9. Mai d. J. will Ich dem Rennvereine für Mitteldeutschland zu Gotha hierdurch gestatten, zu der mit Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit der diesjährigen Rennen von ihm zu veranstaltenden Auspielung von Equipagen und Pferden u. auch innerhalb des Preussischen Staates Loose zu vertreiben.

Berlin, den 17. Mai 1878.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) **Gf. Eulenburg.**

An den Minister des Innern.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 13. und 14. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1878 enthält unter:

Nr. 1239 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877. Vom 1. Juni 1878.

Nr. 1240 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79. Vom 1. Juni 1878.

Nr. 1241 das Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71. Vom 2. Juni 1878.

Nr. 1242 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Beauftragung Seiner Kaiserlichen und Königl. Hoheit des Kronprinzen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften. Vom 4. Juni 1878.

Nr. 1243 den Erlaß Sr. Kaiserlichen und Königl. Hoheit des Kronprinzen wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften. Vom 5. Juni 1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1878 enthält unter:

Nr. 8568 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1878, betreffend die Beauftragung Sr. Kaiserlichen und Königl. Hoheit des Kronprinzen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers und Königs in den Regierungsgeschäften.

Ausgegeben in Marienwerder den 20. Juni 1878.

Nr. 8569 den Erlaß Sr. Kaiserlichen und Königl. Hoheit des Kronprinzen vom 5. Juni 1878 wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers und Königs in den Regierungsgeschäften.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 8 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 145) und des § 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 275) setze ich den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den durch die Kaiserliche Verordnung vom 11. Juni d. J. angeordneten Reichstagswahlen zu beginnen hat, auf den 2. Juli d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 13. Juni 1878.

Der Minister des Innern.

Graf Eulenburg.

2) Um diejenigen Baumeister, welche die Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache abgelegt haben, von den nicht geprüften Technikern unterscheiden zu können, sollen fortan die auf Grund solcher Prüfungen zu ernennenden Baumeister und Maschinenmeister zu „Regierungs-Baumeistern“ resp. „Regierungs-Maschinenmeistern“ ernannt, auch die bereits ernannten Baumeister und Maschinenmeister hierdurch ermächtigt werden, sich als „Regierungs-Baumeister“ und „Regierungs-Maschinenmeister“ zu bezeichnen. Solches wird hiermit in Abänderung des § 13 der Prüfungs-Vorschriften vom 27. Juni 1876 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Mai 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Manbach.

3) Bekanntmachung.

Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen von Preussischen Staatspapieren, sowie der Neumärktischen Schuldschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märktischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschuldentilgungskasse hieselbst, Drantenstraße Nr. 94, unten

links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons erhoben werden.

Von den Regierungshauptkassen, den Bezirkshauptkassen der Provinz Hannover und der Kreisklasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes

und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 6. Juni 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe, Hering, Rötger.

4)

Bekanntmachung.

Briefverkehr mit Luxemburg.

Auf Briefsendungen nach und aus dem Großherzogthum Luxemburg finden gegenwärtig die Tarife des Allgemeinen Postvereinsvertrages vom 9. Oktober 1874 Anwendung.

Danach beträgt das Porto:

für frankirte Briefe	20 Pf.	} für je 15 Gramm,
für unfrankirte Briefe	40 =	
für Postkarten	10 =	

7)

Nach:

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

No.	Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm.															pro 1 Kilo-									
		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen, gelbe, zum Kochen.		Bohnen, weiße.		Linsen.	Kartoffeln.		Stroh		Heu.	Fleisch.										
						Schweine-	Kalb-	Rind-	Kühe.		Schaf.	Lamm.	Kalb.													
														M.		Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Christburg	21 79	14 87	14 55	15 56	15 77	—	—	—	—	5 02	—	—	—	—	1	—	—	80	1 20	—	50				
2	Conitz	—	12 69	13 69	11 22	13 95	26 67	—	—	—	1 80	3	—	—	4	—	85	—	85	—	95	—	50			
3	Dt. Crone	—	12 73	13 90	12 93	12 56	—	—	—	—	1 81	3 88	—	—	5 50	—	88	—	77	1 10	—	—	54			
4	Culm	18 57	13 43	15 11	14 22	13 33	—	—	—	—	3 94	4 67	3	—	7 22	1	—	—	90	1	—	—	—	90		
5	Dt. Eylau	22 01	12 87	13 77	12 25	15 34	—	—	—	—	2 95	4 50	—	—	5	—	1	—	80	1	—	—	—	50		
6	Flatow	—	12 98	12 18	11 58	—	—	—	—	—	2 32	3 28	—	—	3 78	—	90	—	80	1	—	—	—	60		
7	M. Friedland	—	12 82	17 86	13 80	16 88	—	—	—	—	2 10	4	—	—	5	—	80	—	80	1	—	—	—	50		
8	Graudenz	21 42	15 59	15 58	16 15	16 08	—	—	—	—	4 33	5 22	—	—	5 44	—	97	—	84	—	—	—	—	89		
9	Jastrow	—	12 97	13 10	11 30	*	—	—	—	—	1 75	4	—	—	5	—	75	—	65	—	—	—	—	47		
10	Löbau	20 72	12 04	12 86	10	13 91	—	—	—	—	3 19	7	—	—	6	—	80	—	—	—	—	—	—	—	50	
11	Marienwerder	21 43	12 15	11 33	13 40	14 25	—	—	—	—	3 94	—	—	—	—	—	85	—	75	1 10	—	—	—	—	60	
12	Mewe	20 64	13 28	13 89	14 22	14 44	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	80	—	80	1 10	—	—	—	—	40	
13	Neumark	21 19	12 39	12 31	13 36	13 04	—	—	—	—	2 07	6	—	—	5	—	1	—	1	—	—	—	—	—	50	
14	Riesenburg	21 20	13 04	14 38	13 23	—	—	—	—	—	3 20	—	—	—	—	—	1	—	80	1 10	—	—	—	—	75	
15	Rosenberg	23 53	14 44	15 33	13 75	—	—	16 11	—	—	3 97	5 50	4 50	—	7 50	—	90	—	80	1 25	—	—	—	—	65	
16	Schlochau	—	12 50	13 04	11 38	—	—	—	—	—	1 71	4	—	—	6	—	90	—	—	—	—	—	—	—	80	
17	Schweß	—	14	14	—	14 50	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	80	—	80	1 20	—	—	—	—	50	
18	Strasburg	23 64	14 14	13 25	13 53	14 50	—	—	—	—	3 40	5	—	—	8	—	80	—	80	1	—	—	—	—	60	
19	Stuhm	—	12 64	13 81	13 53	13 11	24 07	—	—	—	3 51	—	—	—	—	—	88	—	—	1 05	—	—	—	—	45	
20	Thorn	21 28	14 95	14 29	15 89	14 72	26	—	60	—	2 99	3 54	—	—	4 93	1 10	—	85	1	—	—	—	—	—	93	
21	Tuchel	20 27	15 45	14 09	14 30	15 50	—	—	—	—	2 31	4 50	—	—	4 50	—	80	—	80	1 20	—	—	—	—	60	
	Summa	277 69	281 97	292 32	265 60	231 88	92 85	60	—	—	63 31	68 09	18 50	—	82 87	18 78	14 61	—	22 51	—	—	—	—	—	—	68
	Durchschnitt	21 36	13 43	13 92	13 28	14 49	23 21	60	—	—	3 01	4 54	4 62	—	5 52	—	89	—	81	—	—	—	—	—	—	60
22	Hammerstein	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Wandsburg	11 40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

* Engrospreise.

für Postkarten mit Antwort 20 Pf.

für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 = für je 50 Gramm.

An Einschreibgebühr kommen 20 Pfennig zur Erhebung; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pf. hinzu.

Berlin W., den 7. Juni 1878.
Kaiserliches General-Postamt.

Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Februar 1877 bringe ich die erfolgte Ernennung

des Amtsekretärs Pauly in Grünfelde zum Stellvertreter des Standesbeamten für den III. Standesamtsbezirk, Grünfelde, Kreises Stuhm, statt des Oberinspektors Riemann in Grünfelde, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 3. Juni 1878.

Der Ober-Präsident, Staats-Minister Achenbach.

6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Mühlenbesizers Groß in Gzerst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XII. Standesamtsbezirk, Schönwalde, Kreises Ronitz, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. Juni 1878.

Der Ober-Präsident, Staatsminister Achenbach.

w e i s u n g

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Mai 1878.

p r e i s e.				L a d e n = P r e i s e.																		
gramm.				pro 1 Kilogramm.															pro 1 Liter.		pro 3 Kilogr.	
Ham- mel- Fleisch.	Speck (geräuchert.)	Eß- But- ter.	60 Stück Stier.	Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.	Ger- sten- Größe.	Buch- weizen- Größe.	Hirse.	Reis Java.	Kaffee.		Salz, ge- wöhn- liches.	Schwei- ne- Schmalz.	Rin- der- nieren- Falg pro 500 Gr.	Milk,	ge- wöhn- licher Essig.	Rog- gen- brod.				
				Weiz- gen.	Rog- gen.						Java mittler.	Java, gelber (ge- brannt).							Milk,	ge- wöhn- licher Essig.		
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.				
80	1 80	1 51	1 80	38	24	32	30	45	60		2 80	3 60	20	1 80								
70	1 70	1 70	1 70	35	25	60	30	30	60	50	2 60	3 20	20	1 60								
78	1 96	1 81	2 04	40	30	60	45	60	60	60	3	4	20	2								
1	2	1 70	1 90	40	30	50	40	40	40	80	3	4	20	2								
80	1 80	1 80	2 05	40	28	60	60			60	3 20	3 70	20	1 80								
80	2 40	1 70	2	50	50	60	40	50	50	60	3 20	4	20	2								
80	2	2	2	40	20	50	35	35	35	50	2 40	3	30	1 60								
93	1 80	1 88	2 17	40	28	60	50	60	40	80	3	3 40	20	1 70	70	12	20	78				
75	1 84	1 70	2	40	24	75	36	40		30	2 60	3	20	1 40								
80	2	1 60	1 80	30	20	40	50	50	50	50	2 80	3 10	20	2								
75	1 55	1 70	1 85	44	34	60	60	60	40	60	2 80	3 60	20	1 60								
1	2	2	3	35	25	65	60	55	50	50	2 80	3 60	20	1 80								
90	2	1 40	1 60	40	20	60	40	50	50	80	3	4	20	2								
80	1 80	1 60	1 80	36	24	36	32	36		68	3	4	20	2								
85	1 85	1 66	2 18	50	34	72	72	80	80	80	3	3 60	20	2								
90	1 80	1 60	1 80	40	22	65	50	50		55	2 80	3 20	20	1 40								
80	1 80	1 60	2	40	30	35	30	30	25	50	2 80	3 40	20	2								
60	2	2	2 27	45	40	40	60	50	30	60	2 80	4	20	2								
87	1 33	1 49	1 74	40	24	30	30	40	40	60	2 80	3 60	20	1 80								
94	1 49	1 59	1 63	34	22	80	46	60	30	80	3	3 60	20	1 40	60	12	20	78				
80	2	1 58	2	36	26	40	34	28	24	50	2 60	2 80	20	1 80								
17 37	38 92	35 62	41 33	8 33	5 80	11 30	9 30	9 49	7 64	12 13	60	74 40	4 30	35 70								
83	1 85	1 70	1 97	40	28	54	44	47	45	61	2 86	3 54	20	1 79								

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind,
bescheinigt.
Marienwerder, den 9. Juni 1878.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Durchschnitts-Markt-Preise
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Mai 1878 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber pro Stück		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als												
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind- vieh	Käl- ber	Schwei- ne	Ham- mel.									
Maßvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere													
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.								
27	81	17	72	30	67	13	50	25	—	33	31	27	15	—	—	—	—	65	13	536	—

9) Die nachstehende Aufforderung:

A u f f o r d e r u n g
zur Bewerbung um ein Stipendium der Jakob
Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jakob Saling'sche Stiftung“ für Studierende der königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium — in Höhe von 600 Mark — zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute ist dieses Stipendium von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem preussischen Staatsverbande angehörige Studierende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studierende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugnisse der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfalligen Gesuche an diejenige königliche Regierung resp. Landdrostrei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitzt,
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,

4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungsattest,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde, resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 21. Mai 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. Maybach.

wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Bewerbungen um das vorgedachte Stipendium bei uns bis zum 1. August d. J. angebracht werden müssen.

Marienwerder, den 6. Juni 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. v. M. sind den in den nachbenannten Kreisen belegenen Gütern auf den Antrag der Besitzer derselben statt ihrer bisherigen die daneben vermerkten neuen Namen beigelegt worden und zwar:

1. im Kreise Schwetz dem Gute Rozellec der Name „Roselit“,
2. im Kreise Strassburg dem Gute Al. Afonten der Name „Gut Hohenkirch“,
3. im Kreise Thorn dem Gute Pigzja der Name „Ernstrode“.

Marienwerder, den 11. Juni 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Dem Rittergute bzw. Amtsbezirke Tychoradz, im Kreise Thorn, ist der Name „Lannhagen“ beigelegt.

Marienwerder, den 3. Juni 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Nach § 89 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 sollten diejenigen im Verkehr befindlichen Gewichte, deren Größe und Größenbezeichnung nach den allgemeinen Bestimmungen der neuen Maß- und Gewichtsordnung zulässig ist und die nach den früher geltenden Bestimmungen vorschriftsmäßig geeicht und gestempelt sind, ungerachtet ihrer etwa mit den neuen Vorschriften nicht übereinstimmenden Gewichtsgröße, Bezeichnung, Form und sonstigen Beschaffenheit auch nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr innerhalb des Landes, dessen Stempel sie tragen, geduldet werden, jedoch, um innerhalb des ganzen Bundesgebietes im Verkehr zulässig zu sein, einer erneuten Revision und Beglaubigung durch den Bundes-Eichungsstempel bedürfen. Durch § 91 a. a. O. war eine gleiche Vorschrift für die im Verkehr befindlichen Waagen gegeben.

Nach der Bekanntmachung der kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission vom 15. Februar d. J. (Nr. 8 des Centralblattes für das Deutsche Reich) sind nun die vorbezeichneten §§ 89 und 91 der Eichordnung mit der Maßgabe aufgehoben worden, daß bezüglich der bei den Eichungsbehörden zum Zweck der Umstempelung zur Vorlage noch gelangenden, mit den früheren Landes Eichungsstempeln versehenen Gewichte nach gewissen Richtungen hin bis auf Weiteres Nachsicht geübt werden soll.

Indem wir bei der Wichtigkeit der Sache das theilhaftige Publikum auf diese Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam machen, und zugleich auf den § 369 ad 2 des Strafgesetzbuchs verweisen, wonach Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauch in ihrem Gewerbe geeignete mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte und Waagen vorgefunden werden, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft werden, empfehlen wir den Theilhaftigen behufs Vermeidung der strafrechtlichen Verfolgung, ihre zur Umstempelung etwa noch geeigneten Gegenstände den Eichungsbehörden hierzu baldigst vorzulegen, im Uebrigen aber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um nicht schon in Folge der Fortdauer des Besizes vorschriftswidriger Gegenstände solcher Art straffällig zu werden.

Marienwerder, den 6. Mai 1878.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.
Steinmann.

13) Bewerbungen qualifizirter Medizinalpersonen um die noch immer nicht besetzte Kreiswundarztstelle des Kreises Löbau mögen uns innerhalb acht Wochen eingereicht werden.

Marienwerder, den 11. Juni 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

14) Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel u. wird in Königsberg am 8. und 9. Oktober d. J. ein Ledermarkt abgehalten

werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 6. Juni 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

15) Die Nothkrankheit unter den Pferden des Rätthners Schwalm und Genossen zu Terreszowo, Kreises Löbau, ist erloschen; ferner ist dieselbe unter den Pferden des Besitzers Morian zu Stadtgut Semmler, Kreises Marienwerder, durch Tödtung sämmtlicher dafelbst befindlich gewesenen Pferde beseitigt.

Marienwerder, den 11. Juni 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

16) Der unter dem Protectorat Seiner Majestät des Kaisers und Königs stehende Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den königlich preussischen Staaten hat die Vermittelung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz für die Verbreitung der von ihm auf Grund des Votums hervorragender Sachverständiger preisgekrönten „Anleitung für Lehrer auf dem Lande zur Anlegung von Hausgärten“ in Anspruch genommen.

Dem Wunsche des Herrn Oberpräsidenten gemäß veranlassen wir die Herren Kreis Schulinspektoren, die ihnen unterstellten Lehrer auf jene Schrift hinzuweisen und empfehlen auch den Herren Landräthen, sich, so weit dies angängig ist, für die Einführung des Werks bei den ländlichen Besitzern zu interessieren.

Die erwähnte Schrift kostet einzeln 50 Pfennig, es werden aber seitens der Verlags-handlung Wiegandt, Hempel & Percy in Berlin

100 Exemplare für 40 Mark,
500 Exemplare für 150 Mark,
1000 Exemplare für 250 Mark

abgegeben.

Marienwerder, den 11. Juni 1878.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

17) Der Schulvorsteherin Fräulein Laura Pättsch zu Strassburg ist die Erlaubniß zur Einrichtung und Leitung der privaten höheren Mädchenschule in Kulm an Stelle ihrerer Schwester Alwine Pättsch ertheilt worden.

Marienwerder, den 12. Juni 1878.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

18) Der Schulvorsteherin Fräulein Luise Doehorn zu Wollstein ist die Erlaubniß zur Uebernahme der Leitung der privaten höheren Mädchenschule in Strassburg an Stelle der bisherigen Schulvorsteherin, Fräulein Laura Pättsch, ertheilt.

Marienwerder, den 12. Juni 1878.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

19) Bekanntmachung.

Die mit einem jährlichen Einkommen von 600 Mark verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Inowraclaw ist vacant und soll sofort wieder besetzt werden.

Qualifizierte Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Atteste und eines Lebenslaufes binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 7. Juni 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

20) Bekanntmachung

des Königlichen Konsistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Dieserjenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens bis zum 3. Juli 1878 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862, 4. Stück, No. 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben, bestimmen wir den 30. September c., indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 26. Oktober beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 15. Oktober c., 10 Uhr Vormittags, bei dem zeitigen Dekan, Herrn Prof. Dr. Voigt persönlich zu melden haben.

In Betreff des bezubringenden Zeugnisses über die erfüllte Militärpflicht durch einjährigen Dienst, oder die erfolgte Befreiung von demselben während des Friedens, verweisen wir auf unsere allgemeine Verfügung vom 17. November 1875 Nr. 6821 — Amtliche Mittheilungen 15. Stück pro 1875 Nr. 1237. — Schließlich bemerken wir, daß mit den uns mit der Meldung der Prüfung einzureichenden Zeugnissen auch ein solches über die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Mai 1873 bestandene Staatsprüfung, oder über die bezügliche Dispensation davon beigebracht werden muß. Sollten jedoch die Zeugnisse in Betreff des Militärdienstes und über die wissenschaftliche Staatsprüfung nicht gleich bei der Meldung, oder bis zur Prüfung selbst, beigebracht werden können, so wird die Prüfung dadurch zwar nicht aufgehalten, die Ausfertigung des Wahlfähigkeitszeugnisses nach bestandener Prüfung aber muß bis zur Beibringung der gedachten Zeugnisse ausgesetzt werden.

Königsberg, den 1. Juni 1878.

Königliches Consistorium der Provinzen Ost- und Westpreußen.

21) Bekanntmachung.

Das steuerpflichtige Publikum wird hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß das mit der Erhebung der indirekten Steuern beauftragte Untersteueramt zu Lessen auf Grund des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 5. d. M. III. 6591 mit dem 1. Juli d. J. aufgehoben und dessen bisheriger Geschäftsbezirk

demjenigen des Untersteueramts zu Graudenz zugewiesen werden wird.

Danzig, den 10. Juni 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
F. Houth-Weber.

22) Bekanntmachung.

Für den diesjährigen, in den Tagen vom 19. bis 23. d. M. stattfindenden Berliner Wollmarkt, welcher auf dem Viehhofe daselbst abgehalten wird, sind wir bereit, die etwa gewünschte Beförderung der auf der Königlichen Ostbahn in Berlin eintreffenden, für den Markt bestimmten Wollsendungen nach dem Viehhofe mittelst der Verbindungsbahn und des Geleiseanschlusses der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft zu übernehmen, falls die Frachtbriefe die Adresse:

„An die Berliner Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft zu Berlin“
tragen.

Ebenso findet auch der Rücktransport, beziehungsweise die Ueberführung der zum Export bestimmten Wollen an die Anschlußbahnen auf dem Schienenwege statt, wenn die Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft im Frachtbriefe als Versenderin bezeichnet wird.

Die Versendung vom Viehhofe in Frankofracht und die Ueberschreibung von Nachnahmen ist ausgeschlossen.

Tragen die ursprünglichen Frachtbriefe der in Berlin eingehenden Wollsendungen eine andere Adresse als die der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Einigung mit der genannten Gesellschaft die Weiterbeförderung und Auslieferung der Sendungen an dieselbe bei unserer dortigen Gütererpedition, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen, und werden die Sendungen alsdann, wenn diesem Antrage entsprechen werden kann, mit der Verbindungsbahn in der gewünschten Weise weiter befördert werden.

Für die Beförderung der Wollsendungen zwischen dem Ostbahnhofe und dem Viehhofe nimmt die Verbindungsbahn mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten neben der reglementsmäßigen Lieferfrist eine Zuschlagsfrist von 3 Tagen in Anspruch, obwohl dieselbe hofft, die Beförderung in den meisten Fällen in kürzerer Frist bewirken zu können, wie ihr dies in den vergangenen Jahren stets gelungen ist.

Für die Beförderung der Wollsendungen zwischen der Verbindungsstation Gesundbrunnen und dem Viehhofe werden neben den tarifmäßigen Gebühren bis resp. ab Gesundbrunnen 4 Mark pro Achse und zwar 3 Mark als Gebühr für die Benutzung des Anschlußgeleises à conto der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft und 1 Mark als Traktionskosten für Rechnung der Verbindungsbahn erhoben.

Bromberg, den 8. Juni 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

23) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

N ^o . Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:					
1	Leopold Ederer, Schlossergeselle,	25 Jahre, aus Böllau in Steiermark,	Diebstahl (1½ Jahr Zuchthaus),	Königlich bairisches Bezirksamt zu Heils- bronn,	13. Mai (Ablauf der Strafverbü- ßung 3. Juni) d. J.
b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:					
2	Franz Hoffmann, Webergeselle,	geboren 1854 zu Berg- stadt in Mähren,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Legitima- tionspapiers,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Frankfurt a. O.,	1. Mai d. J.
3	Alexander von Ol- szynski, Maler- gehülfe,	38 Jahre, aus Troyes in Frankreich,	Landstreichen und Bet- teln,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Posen,	21. Mai d. J.
4	Hubert Frankster, Arbeiter,	21 Jahre, aus Jöp- tau in Mähren,	desgleichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Breslau,	24. April d. J.
5	Johann Koliander, Tagearbeiter,	geboren 1845 zu Star- kenbach in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	3. Mai d. J.
6	Ignaz Vinke, Stein- schleifer,	geboren am 16. No- vember 1824 zu Domsdorf (Kreis Troppau in Oester- reichisch Schlesien),	Landstreichen, Betteln und wiederholter Diebstahl,	dieselbe Behörde,	25. Mai d. J.
7	Anton Frosch, Färber,	37 Jahre, aus Tur- nau in Böhmen,	Landstreichen und Bet- teln,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Liegnitz,	24. April d. J.
8	Johann Prokner, Tuchmachergeselle,	30 Jahre, aus Bielitz in Oesterreichisch- Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	4. Mai d. J.
9	Vinzent Stolarczyk Arbeiter,	26 Jahre, aus Ja- wrozno bei Chrzanow in Galizien,	Landstreichen und Bet- teln im wiederholten Nückfalle und uner- laubter Rückkehr in das Landesgebiet nach erfolgter Ausweisung	Königlich preussische Bezirksregierung zu Dppeln,	23. Mai d. J.
10	Johann Josef Blaha, Zuckerbäcker,	20 Jahre, geboren zu Prag,	Landstreichen und Bet- teln im Nückfalle,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Schleswig,	27. März d. J.
11	Johanna Svenson, unverehelichte Schnei- derin,	27 Jahre, aus Chri- stianstad bei Malmö in Schweden,	gewerbsmäßige Un- zucht,	dieselbe Behörde,	20. Mai d. J.
12	Franz Zinky, Kell- ner,	30 Jahre, aus Jeners- dorf in Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Köln,	24. April d. J.
13	Franz Pojar, Tisch- ler,	38 Jahre, aus Slu- chow (Bezirk Klattau in Böhmen),	Landstreichen und Fäl- schung von Legitima- tionspapieren,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Deg- gendorf,	13. Mai d. J.
14	Johann Giebisch, Schmiedegeselle,	aus Bischof-Leinitz in Böhmen, geboren 1836,	Landstreichen und Bet- teln,	dieselbe Behörde,	17. Mai d. J.

N ^o . Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15	Franz Habizek, Win- bergeselle,	30 Jahre, aus Guta- tut (Bezirk Strako- nitz in Böhmen),	Landstreichen und Bet- teln,	bairischer Stadtmagi- strat zu Passau,	1. Februar d. J.
16	Die Tagelöhner: a. Josef Chilik, b. Anton Morawek,	47 bezw. 51 Jahre, beide aus Pisek in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Wolf- stein,	11. Mai d. J.
17	Dlof (Ulff) Peter- son, Steinhauer,	geboren am 23. März 1838 zu Nödeby in Schweden,	desgleichen,	Großherzoglich meck- lenburgisches Mini- sterium des Innern zu Schwerin,	3. Mai d. J.
18	Nikolaus Steinmek, Blechschmied,	geboren am 2. März 1860 zu Wilz in Luxemburg,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks- präsident zu Metz,	18. Mai d. J.
19	Maria Anna Bader,	56 Jahre, geboren zu Offemont (Distrikt Belfort in Frank- reich),	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
20	Karl Signereux, Arbeiter,	geboren am 2. April 1843 zu Ravenel (Departement Dise in Frankreich),	Landstreichen und Bet- teln,	derselbe,	22. Mai d. J.
21	Johann Josef He- rette, Arbeiter,	geboren am 29. Januar 1835 zu St. Mau- rice in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Nachträglich hat sich herausgestellt, daß die durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Oppeln vom 9 Mai d. J. (Central-Blatt Seite 266, Ziffer 8) aus dem Reichsgebiete ausgewiesene Person nicht Johann Glaser, sondern Johann Lasar heißt.

Personal-Chronik.

24) Nachdem die Kreis Schulinspektion im Kreise Flatow dem Dr. Hatwig zu Flatow übertragen ist, hat derselbe auch die von dem Kreis Schulinspektor Gerner bisher geführte Lokalschulinspektion über die Schulen zu Wittlau, Gr. Zirkwitz, Kl. Zirkwitz, Blöbzig, Gr. Bukzig, Jakzewo, Poln. Wisniewke und Blumen übernommen.

Der Bürgermeister Doffeng in Stuhm ist zum Polizeianwalt für den Stadtbezirk Stuhm ernannt.

Im Kreise Strassburg ist der Gutsbesitzer Schmelzer in Poczwardowo zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Gajewo ernannt.

Erledigte Schulstellen.

25) Die Schullehrerstelle zu Abbau Flötenstein ist erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlich Kreis Schulinspektor Herrn Pfarrer Hartwich zu Landeck zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Kl. Ballowken wird zum 1. Juli d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlich Kreis Schulinspektor Herrn Demisheit zu Kulm zu melden.

(Hierzu der Döffentlich Anzeiger Nr. 25.)

Nachtrag zum Statut der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

In der am 26. Mai 1877 stattgehabten fünften ordentlichen General-Versammlung sind von derselben nachstehende Paragraphen des Statuts abgeändert worden, so daß dieselben nunmehr wie folgt lauten:

I. Abschnitt.

§ 1. Firma und Stk. Die Genossenschaft führt die Firma:

Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Sie hat ihren Sitz in Leipzig, ist im Sinne des königlich sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868 eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht und genießt nach Maßgabe dieses Gesetzes die Rechte einer juristischen Persönlichkeit.

§ 2. Zweck. Der Zweck der Bank besteht darin: daß sich deren Mitglieder zur gemeinschaftlichen Tragung derjenigen Gefahren vereinigen, welche die einzelnen Mitglieder als Unternehmer (Arbeitgeber) nach dem deutschen Reichsgesetz vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, sowie nach allen sonstigen (reichs- oder landesgesetzlichen) Bestimmungen nach dieser Richtung hin, sowohl ihrem Arbeits- und Betriebs-Personal, wie dritten fremden Personen gegenüber, zu tragen haben.

Die Bank versichert ihre Mitglieder gegen diese Gefahren nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit unter beschränkter Haftbarkeit aller Mitglieder nach den in § 15 dieses Statuts enthaltenen Bestimmungen.

Unter der Firma:

„Deutsche Unfall-Versicherungs-Genossenschaft in Leipzig“

wird Seitens der Verwaltungs-Organe der Bank ein Zweig-Institut begründet, welches mit der Bank unter gemeinschaftlicher Verwaltung stehen soll, ohne daß die solidarische Haftbarkeit des einen Instituts sich auf das andere überträgt. Diese Genossenschaft soll auf Grund eines besonderen Statuts gegen solche Unfälle, auf welche das Haftpflichtgesetz nicht Anwendung findet, sowie gegen Invaldität der Arbeiter Versicherung gewähren.

II. Abschnitt.

§ 5. Mitglieder der Bank. Mitglied der Bank wird die Eisenbahn-Gesellschaft, oder der Eisenbahn-Besitzer und Bau-Unternehmer, der Fabrik-, Bergwerks- und Hüttenbesitzer, der Gewerbetreibende, Inhaber oder Vorstand eines Geschäftes, welcher Art immer es sein möge, der gegen die in § 2 bezeichneten körperlichen Unfälle seines Arbeits- und Betriebs-Personals (nicht der Passagiere) Versicherung nimmt.

Pulver-, Nitroglycerin- und Dynamit-Fabriken sind ausgeschlossen.

§ 7. Ausscheiden. Das Ausscheiden aus der Bank erfolgt

- a) durch Kündigung (§ 8),
- b) durch den Tod (§ 9),
- c) durch Concurs des Mitgliedes.

§ 8. Freiwilliger Austritt und Kündigung. Der Austritt aus der Bank ist mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Police, d. i. dem Datum der Ausstellung der letzteren, Seitens des Mitgliedes dem Vorstande anzuzeigen.

Ein gleiches Kündigungsrecht steht dem Vorstande in derselben Frist mit Genehmigung des Aufsichts-Rathes den Mitgliedern gegenüber zu, namentlich wenn solche durch rechtskräftiges, richterliches Urtheil zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt sind. Macht der Vorstand hiervon innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre Gebrauch, so wird die Hälfte des dem Reservefond überwiesenen Theiles des Eintrittsgeldes (§ 16) dem ausscheidenden Mitgliede zurückvergütet. Gegen die erfolgte Kündigung kann das betreffende Mitglied die Entscheidung der General-Versammlung anrufen.

Der Austritt erfolgt in beiden Fällen, wenn das Datum der Police in die erste Hälfte des Semesters fällt, mit Ablauf dieses, wenn es in die zweite Hälfte des Semesters fällt, mit Ablauf des darauf folgenden Semesters. Die beiderseitigen Kündigungen haben mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

§ 10. Folgen des Ausscheidens. Ausgeschiedene Mitglieder, in gleichen die Erben verstorbener Mitglieder, bleiben der Bank in Bezug auf alle dem Mitgliede zur Zeit des Ausscheidens obliegenden Verpflichtungen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen haftbar.

Die Klagen gegen ein Mitglied aus Ansprüchen gegen die Bank verjähren in 2 Jahren, nach Auflösung der Bank, oder dem Ausscheiden oder der Ausschließung des Mitgliedes aus der Bank, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Bank in das Genossenschafts-Register eingetragen oder das Ausscheiden des Mitgliedes statutengemäß (§ 8) erfolgt ist.

§ 14. Folgen unrichtiger Angaben oder unterlassener Anzeigen. Wer bei den Versicherungs-Anträgen und sonstigen vorschriftsmäßigen Angaben nicht völlig aufrichtig zu Werke gegangen ist, oder die statutarisch vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, verliert, je nach Befinden des Aufsichts-Rathes, alle Ersatz-Ansprüche an die Bank, oder unterliegt einer Conventionalstrafe von 15 bis 300 Mark, deren Festsetzung dem Aufsichts-Rathe obliegt (§ 63 i). Die legitimirten Organe der Bank haben das Recht, behufs Feststellung der versicherten Personenzahl jeder Zeit Einsicht in die betreffenden Bücher und Listen der Bankmitglieder zu nehmen.

§ 15. **Haftpflicht der Mitglieder.** Die sämtlichen Mitglieder haften sich sowohl unter einander, wie allen Bankgläubigern gegenüber solidarisch für alle Schadenersatzansprüche, Schadenersatzleistungen und Verwaltungskosten bis zur 5fachen Höhe des in den letzten 5 normalen Jahren gezahlten durchschnittlichen Jahresbeitrages auf Grund der Bestimmungen in § 2, Abschnitt IV und VI. Hiervon ausgeschlossen bleibt die Gefahrenklasse I, für welche die Gefahrenklasse II nicht einzutreten hat. Es haftet die Gefahrenklasse I nur für eigene Schäden und Verwaltungskosten bis zur 10fachen Höhe des gesammten Durchschnitts-Jahresbeitrages der letzten 5 normalen Jahre. Sobald die zur Erhebung gelangenden 5fachen Jahresbeiträge der Gefahrenklasse II resp. der 10fachen Jahresbeitrag der Gefahrenklasse I zur Deckung der Schäden, Reserven und Verwaltungskosten nicht ausreichen, tritt die betreffende Gefahrenklasse in Liquidation und finden hierbei die Bestimmungen des § 93 Anwendung.

§ 16. **Beitragspflicht der Mitglieder bei Eintritt in die Bank.** Bei der Aufnahme hat das Mitglied für das Arbeits- und Betriebs-Personal, in Bezug auf welches die Versicherung genommen wird, ein Eintrittsgeld von Mark 1,50 pro Kopf zu entrichten. Bei einer Vermehrung des Personals (§ 13 sub 3) ist ein gleicher Betrag als Eintrittsgeld für die vermehrte Kopfszahl zu entrichten.

IV. Abschnitt.

§ 19. **Gefahrenklassen.** Bis auf Weiteres werden folgende Gefahrenklassen gebildet, deren Mitglieder unter sich für alle innerhalb derselben vorkommenden Schäden zu haften und aufzukommen (§ 15) haben:

Gefahrenklasse I. Steinkohlen-Bergwerke.

Gefahrenklasse II. Alle übrigen Industriezweige (mit Ausschluß der Pulver-, Dynamit- und Nitroglycerin-Fabriken).

Je nach der Art und Weise des Betriebes und des Industriezweiges werden für die Gefahrenklasse II durch Beschluß der General-Versammlung Gruppen gebildet, welche bei Erhebung der Semesterbeiträge an dem Gesamterfordernisse der Gefahrenklasse auf Grundlage der von 3 zu 3 Jahren sich herausstellenden Beitragsantheile participiren. Diese Beitragsantheile werden nach den Ergebnissen der Schadensstatistik für die einzelnen Gruppen berechnet. Für die nächstfolgenden 3 Jahre 1878, 1879 und 1880 ist die Gruppeneintheilung nach dem Anhang festgesetzt und genehmigt.

Falls sich größere Verbände von Werken desselben Industriezweiges der Bank als eine selbstständige Gefahrenklasse anschließen wollen, so ist der Vorstand ermächtigt, mit dem Verbände einen dahingehenden Vertrag abzuschließen, welcher dann der Genehmigung des Aufsichtsrathes unterliegt.

§ 20. **Höhe der Beitragspflicht.** Die Beitragspflicht der Mitglieder regelt sich bezüglich ihrer Höhe nach derjenigen Gefahrenklasse und Gruppe, welcher sie angehören. (§ 19.)

§ 21. **Fortsetzung.** Es gilt hierbei das Prinzip:

a) daß durch die Trennung der verschiedenen Gefahren in bestimmte Klassen und Gruppen eine gerechte Vertheilung der Schäden auf jede einzelne Gefahrenklasse und Gruppe statfinde;

b) daß nur der wirklich vorhandene jeweilige Bedarf von den Mitgliedern erhoben werde.

§ 22. **Fortsetzung.** Die Kopfszahl des Arbeits- und Betriebspersonals, in Bezug auf welches von den Mitgliedern die Versicherung genommen ist, bildet unter Berücksichtigung der in § 19 getroffenen Bestimmungen den Maßstab für die von den Mitgliedern per Semester zu leistenden Beiträge (vgl. § 63 h.).

§ 23. **Festsetzung der Beiträge.** Die hiernach (§§ 19—22) von den Mitgliedern der einzelnen Gefahrenklassen und Gruppen zu entrichtenden Beiträge werden von dem Aufsichtsrath pro Semester — ultimo Juni und ultimo December jeden Jahres — postnumerando festgesetzt und von den Mitgliedern durch den Vorstand oder die sonstigen hierzu ermächtigten Organe der Bank eingefordert und erhoben.

§ 24. **Zahlungs-Aufforderung.** Jedes Mitglied empfängt eine briefliche (nicht recommandirte) Aufforderung des Vorstandes zur Entrichtung der laut § 23 festgesetzten Beiträge. Gleichzeitig wird in den Bankblättern zweimal bekannt gemacht, welche Gefahrenklassen und Gruppen Beiträge zu entrichten haben, so daß kein Mitglied bezüglich einer Zahlungssäumniß den Nichtempfang einer brieflichen Zahlungsaufforderung als Entschuldigung vorzuschützen kann. (§ 105.)

A. Von der General-Versammlung.

§ 35. **Stellung von Anträgen.** Wünschen Mitglieder besondere, statutarisch zulässig erscheinende Anträge zur Berathung und Beschlußfassung in der General-Versammlung gelangen zu lassen, so sind solche bis zum 1. April jeden Jahres zur Kenntniß des Vorstandes und des Aufsichtsrathes zu bringen. Sobald der Letztere solche Anträge für statutarisch zulässig befindet, ist er verpflichtet, dieselben auf die Tagesordnung zu setzen.

Gegen den abweisenden Beschluß des Aufsichtsrathes bleibt es den Antragstellern überlassen, über die Zulässigkeit ihres Antrages Berufung an die General-Versammlung einzulegen und ist diese Berufung auf die Tagesordnung der nächstfolgenden General-Versammlung zu bringen.

§ 37. **Theilnahme der Mitglieder an den General-Versammlungen, Legitimation, Vertretung und Stimmberichtigung.** Zur Theilnahme an der General-Versammlung und an den Beschlußfassungen derselben ist jedes Mitglied berechtigt.

Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Police (Aufnahme-Urkunde) bei dem dazu bestimmten Beamten. Eine Vertretung nicht persönlich erscheinender Mitglieder in den General-Versammlungen ist gestattet. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Werke, Corporationen, Vereine etc. durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Minderjährige oder sonst Bevormundete werden durch ihre Vormünder oder Curatoren und juristische Personen durch ihre Vertreter in den General-Versammlungen vertreten.

Jeder ein Mitglied darf nicht mehr als ein Vertreter erscheinen. Jedes Mitglied hat für je hundert Versicherte, das angefangene Hundert für voll gerechnet, eine Stimme.

Ein Mitglied, welches abwesende Bankmitglieder in der General-Versammlung vertritt, kann excl. seiner eigenen Stimmen zusammen nicht mehr als 50 Stimmen erwerben. Jedoch soll es einem jeden Etablissement gestattet sein, sich mit seiner vollen Stimmenzahl durch ein Mitglied vertreten zu lassen.

§ 38. **Gegenstände der Berathung, beziehentlich Beschlußfassung in den General-Versammlungen.** Die General-Versammlung beschließt über folgende Gegenstände:

- 1) den Geschäftsbericht des Vorstandes;
- 2) den jährlichen Rechnungs-Abschluß und die Bilanz, sowie die Dechargirung des Aufsichtsrathes und des Vorstandes.
- 3) Wahl der aus drei Mitgliedern (und drei Stellvertretern) bestehenden Revisions-Commission (§ 46);
- 4) die Wahl, resp. Ergänzung der Mitglieder des Aufsichtsrathes (§§ 55, 56) und den Widerruf dieser Stellungen (§ 51 al. 2);
- 5) den Widerruf der Stellung der Vorstands-Mitglieder (§ 75);
- 6) Feststellung der Gruppen in Gefahrenklasse II. (vgl. § 19.)
- 7) Ergänzung und Abänderung der Statuten.
- 8) Anträge auf Auflösung und Liquidation der Bank.
- 9) Alle anderen Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

Die Auflösung und Liquidation der Bank, sowie die Ergänzung und Abänderung der Statuten (sub 7), kann nur mit einer Dreiviertel-Majorität der abgegebenen Stimmen beschloffen werden. Anträge auf einen dieser beiden Gegenstände müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung durch Circulair bekannt gemacht werden.

Am über die, unter 8 aufgeführten Gegenstände Beschluß fassen zu können, ist die Anwesenheit resp. Vertretung der Hälfte aller Mitglieder und eine Dreiviertel-Majorität ihrer Stimmen erforderlich. Auf dieses Erforderniß muß bei Einberufung der General-Versammlung ausdrücklich hingewiesen werden, widrigenfalls ein Beschluß hierüber nicht gefaßt werden kann.

Ist nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, resp. vertreten, so ist unter Angabe der Veranlassung eine anderweite General-Versammlung anzuberäumen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Auch hierauf ist bei der öffentlichen Einladung hinzuweisen.

B. Von dem Aufsichtsrath.

§ 51. **Nothwendige Eigenschaften der Aufsichtsraths-Mitglieder.** Zu Mitgliedern des Aufsichtsrathes sind nur solche selbstständige Bankmitglieder, beziehungsweise bevollmächtigte Beamte derselben, wählbar, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und weder Beamte der Bank, noch Mitglieder der Verwaltung einer Concurrenz-Anstalt sind. Wer die hier vorgeschriebenen Eigenschaften verliert, wird seinen Functionen als Mitglied des Aufsichtsrathes entbunden.

Ein Mitglied des Aufsichtsraths muß ferner sein Amt niederlegen, wenn zwei Dritttheile der in einer General-Versammlung abgegebenen Stimmen sich dafür aussprechen. (§ 38 sub 4.)

§ 54. Freiwilliges Ausscheiden der Aufsichtsraths-Mitglieder. Jedes Mitglied des Aufsichtsraths kann jeder Zeit aus demselben austreten, falls dadurch die Mitgliederzahl nicht unter 6 herabsinkt. Wäre dies der Fall, so darf der Austritt nicht eher stattfinden, als bis der Aufsichtsrath durch Cooptation ein neues Mitglied ernannt hat.

§ 63. Wirkungskreis des Aufsichtsraths. Die Geschäfte des Aufsichtsraths sind im Allgemeinen:

- a) die Wahl der Vorstands-Mitglieder und deren Stellvertreter;
- b) die Ertheilung der Instructionen für dieselben;
- c) die Aufsichtsführung über die statutengemäße Handlungsweise derselben;
- d) die ge- und außergerichtliche Vertretung der Bank dem Vorstande gegenüber, den er erforderlichen Falles bis zur Entscheidung der General-Versammlung (§ 38 sub 5 und § 75) suspendiren, sowie wegen einstweiliger Besorgung seiner Geschäfte das Nöthige verfügen kann;
- e) die Controlirung und Revision der Kasse, der Bücher, der Correspondenzen und anderer Schriftstücke, deren Einsicht den Aufsichtsraths-Mitgliedern zu keiner Zeit verweigert werden darf;
- f) die Bestimmung des Gehaltes, der Tantiemen oder sonstigen Bezüge für den Vorstand und dessen Stellvertreter (§ 70);
- g) die Prüfung der vom Vorstand zu übergebenden Hauptrechnung und deren Feststellung;
- h) die Festsetzung der von den Mitgliedern der einzelnen Gefahrenklassen zu zahlenden Beiträge (§§ 17, 23);
- i) die Bestimmung über den Verlust der Schadenersatz-Ansprüche eines Mitgliedes, beziehungsweise über die Höhe der zu leistenden Conventionalstrafe (§ 14), sowie Genehmigung zur Kündigung durch den Vorstand nach § 8;
- k) die Entscheidung über die Zulässigkeit der von den Mitgliedern für die General-Versammlung gestellten Anträge (§ 35);
- l) die Festsetzung der Tages-Ordnung für die General-Versammlungen (§§ 31, 35);
- m) die Bewilligung oder Verweigerung von Schaden-Ersatz-Forderungen, welche die Summe von Mark 9000 übersteigen (§ 73 sub b);
- n) die Bestimmung über die Verwendung, beziehentlich zinstragende Anlegung der disponiblen Gelder, sowie über die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Immobilien, nach Maßgabe der in § 67 enthaltenen Vorschriften;
- o) durch General-Versammlungs-Beschluß vom 4. December 1872 gestrichen;
- p) die Beschlußfassung über Ermäßigung des Eintrittsgeldes (§ 16) für größere Establishments, Massen-Versicherungen und Versicherungen auf kürzere Zeitdauer;
- q) die Festsetzung der Beiträge für kürzere periodische Versicherungen.

§ 66. Remuneration des Aufsichtsraths. Den Mitgliedern des Aufsichtsraths werden ihre Reisekosten und Diäten gezahlt. Außerdem erhalten für ihre Mühwaltungen und Zeitverräumnisse der Vorsitzende eine jährliche Remuneration von Mark 3000, jedes andere Mitglied Mark 200 Präsenzgeld für jede Sitzung. Die Beträge werden als Verwaltungskosten verrechnet.

§ 67. Verwendung der vorrätigen Gelder. Die vorhandenen disponiblen Gelder und Fonds der Bank werden nach der Bestimmung des Aufsichtsraths zinstragend angelegt und zwar:

- a) durch Ausleihung auf pupillarisch sichere Hypotheken;
- b) durch Ankauf solcher Werthpapiere, welche von der Reichsbank in Klasse I. beehrt werden. Die Erwerbung von Grundstücken ist nur soweit gestattet, als es sich um Beschaffung von Geschäftslokalitäten oder um Abwendung von Verlusten an ausstehenden Forderungen handelt.

C. Von dem Vorstand.

§ 73. Wirkungskreis des Vorstandes. Soweit die Leitung der Geschäfte der Bank nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Aufsichtsrath vorbehalten ist, ist dieselbe dem Vorstande übertragen (§§ 68, 71, 72). Er ist der Vorgesetzte aller Beamten der Bank; insbesondere ist er verpflichtet, beziehentlich berechtigt:

- a) Bevollmächtigte, Agenten und Beamte jeder Art anzustellen, dieselben zu entlassen, ihnen Instructionen zu ertheilen, sowie Gehalte, Remunerationen, Provisionen und etwaige Kautionsleistungen derselben zu bestimmen.
- b) Schadens-Ersatz-Ansprüche (bis zur Höhe von Mark 9000 § 63

sub m) anzuerkennen oder abzulehnen, beziehentlich deren Auszahlung zu verfügen;

- c) Beträge aller Art abzuschließen und aufzuheben;
- d) vierteljährlich kurze Rechnungs-Uebersichten und Berichte zur Beurtheilung des Standes der Geschäfte, sodann alljährlich nach dem 31. December die Haupt-Abschlüsse der Rechnungen und Bilanzen dem Aufsichtsrath zur Prüfung und Feststellung vorzulegen;
- e) den Geschäftsbericht abzufassen.
- f) auch zweimal im Jahre zugleich mit den halbjährlichen Beitrags-Noten allen Mitgliedern einen Status der Bank nebst Nachweis über die Prozeßbewegung zugehen zu lassen.

In den Sitzungen des Aufsichtsraths hat der Vorstand den Vortrag in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung (§ 58.)

§ 74. Eidesleistung. Eide für die Bank werden von zwei Vorstandsmitgliedern, beziehentlich deren Stellvertretern, abgelegt.

VI. Abschnitt.

§ 77. Repartition der Verwaltungskosten. Die Verwaltung der Bank ist eine einseitliche und gemeinsame für alle Gefahrenklassen. Die gesammten Verwaltungskosten werden gemeinschaftlich getragen und auf die einzelnen Gefahrenklassen nach dem Verhältnisse der in demselben sich ergebenden Beitragsantheile repartirt.

VII. Betriebs- und Garantie-Mittel der Bank.

§ 80. Die Betriebs- und Garantie-Mittel der Bank bestehen:

- a) in den Eintrittsgeldern (§ 16);
- b) in den laufenden Beiträgen der Mitglieder;
- c) in dem Reserve-Fond (§ 92);
- d) in der durch die §§ 1, 2 und 15 festgesetzten und näher bezeichneten Haftpflicht der Bankmitglieder.

VIII. Abschnitt.

§ 81. Pflichten der Mitglieder in Schadensfällen. Sobald ein dem versicherten Personenbefande Angehöriger von einem körperlichen Unfalle betroffen worden, wofür das Mitglied einen Ersatz von der Bank (§ 2) beanspruchen will, so hat dasselbe dem Vorstande der Bank sofort und längstens innerhalb acht Tagen von dem eingetretenen Unfalle, resp. nach Eintritt der Folgen des Unfalles von demselben Kenntniß zu geben.

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, nach eingetretenem Unfalle für schleunige ärztliche Hülfe nach Möglichkeit Sorge zu tragen. Die Schaden-Anzeige an den Bank-Vorstand muß enthalten:

- a) Zeit, Ort und Art des Unfalles;
- b) die näheren Umstände desselben, und die Art der Beschädigung der betroffenen Personen;
- c) die erwiesene oder mutmaßliche Ursache des Unfalles.

Die Mitglieder sind verpflichtet, längstens innerhalb 14 Tagen nach erhaltener Aufforderung des Vorstandes einen Bericht des behandelnden Arztes über die Behandlung, den Verlauf und die mutmaßlichen Folgen der Verletzung, eventuell die Ursache des Todes, dem Vorstande zu stellen. Im Todesfalle ist der amtliche Todtenschein an den Vorstand zu übersenden.

Die Mitglieder haben ferner nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß die vom Unfall betroffene Person zu jeder Zeit einem sich als Organ der Bank legitimirenden Beamten oder Arzt Zutritt gestattet und den Anordnungen derselben im Interesse des Heilungsprocesses Folge leistet.

Die Kosten der vorgenannten Nachweise werden von der Bank getragen resp. ersetzt.

§ 85. Fortsetzung. Kann eine gütliche Einigung über die erhobenen Entschädigungs-Ansprüche zwischen einem Mitgliede und dem Bank-Vorstande einerseits, und dem Verunglückten oder dessen Hinterbliebenen andererseits, nicht erreicht werden, und wird Seitens der letzteren der Proceßweg beschritten, so haftet die Bank auch für die gesammten Proceßkosten, insoweit sie dem Mitgliede zur Last gelegt werden sollten oder von dem zum Kostenersatze verurtheilten Arbeiter nicht beigetrieben werden können. Das Letztere ist jedoch verpflichtet, den etwaigen Proceß durch den ihm von der Bank bezeichneten Rechtsbeistand führen zu lassen, der die Informationen und Instructionen für die Proceßführung von dem Bank-Vorstande empfängt. Die Bank befreit auch die erforderlichen Proceßkosten-Vorschüsse. Selbstredend sind die Mitglieder zu einer jeden wünschenswerthen Auskunft-Gr-

Metall-Industrie und Verwandtes.	Gruppe 40. Hoehöfen, Metallhütten, Argenta- und Messingwerke; Feineisenwalzwerke; Kleinere Hammerwerke.	Leder-, Textil- Industrie und Verwandtes.	Gruppe 47. Spinnerei, Zwirnerei, Kammerei, Tuch-, Decken-, Kattun-, Leinenzeug- und Seidenzeugfabriken.
	" 41. Maschinenfabriken, Eisengießereien u. Schiffsbauanstalten von größerem Umfange; Waggon- u. sonstige Eisenbahnbedarf-fabriken; Gas- u. Wasserleitungsröhrfabriken; Kesselschmieden.		" 48. Band-, Filz-, Filzwaaren-, Gaze-, Spritzenschlauch-, Strumpfwaaren-, Tüll-, Waldwoll- und Wattenfabriken.
	" 42. Walzwerke (excl. Feineisenwalzwerke), Stahlwerke und größere Hammerwerke; Brückenbau- u. Dachconstruktionsanstalten.		" 49. Kunstwolle- (Shoddy) Fabriken.
	" 43. Gerberei u. Lederfabriken mit Dampf-betrieb.		" 50. Alle Etablissemens, welche ohne Gas-, Wasser- oder Dampfkraft betrieben werden und soweit sie nicht in den übrigen Gruppen aufgeführt sind. Ferner: Bleistift-, Bürsten-, Pinsel-, Eichen-, Crinolin-, Corset-, Käse-, Kirchenparamenten, Korkwaaren-, Nudel-, Optische Waaren-, Conserven-, Polsterwaaren-, Posamentirwaaren-, Schirm-, Uhren-, Hornkamm-, Knopf-, Mineralwasser-, Fleischwaaren-, Stigarrn- und Tabakfabriken mit und ohne Dampf-betrieb; Dampf-bäckereien, Getreidebarren, Seilereien.
	" 44. Galanteriewaar-, Darmsaiten-, Hand-schuh-, Hut-, Lederwaaren-, Porte-feuille-, Saffian-, Schuh- u. Stiefel-, Pergament-, Strohhut- und Korb-waarenfabriken.		" 51. Spedition und Fuhrwesen; Eisenbahnen.
Leder-, Textil- Industrie und Verwandtes.	" 45. Nienendreherei, Sammet- u. Teppich-fabriken; Webereien.		
	" 46. Appreturanstalten, Bleichereien, Decatiranstalten, Druckereien, Färberei, Sengerei, Walkerei.		